

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 15. November 1911.

Nummer 22.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direkt unter Einschluß durch die Verlagshandlung: a) M 5.— für Deutschland einfrakt, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltverkehrs. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königlich-Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911 S. 833. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911 S. 835. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Verbot der Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweifelhafte. Vom 23. August 1911 S. 835. — Änderungen der Satzungen der „Central-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft“ in Berlin S. 835. — Quarantäneverordnungen für die die Rede von Some (Schutzgebiet Togo) anlaufenden Schiffe. Vom 30. August 1911 S. 836. — Personalien S. 836.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 837. — Die Nambara-Eisenbahn (mit einer Karte, einem Höhenübersichtsplan und drei Abbildungen) S. 837. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat August 1911 S. 842. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen im Monat Juli 1911 S. 843.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat Juli des Rechnungsjahres 1911 S. 844.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Eine Dienstreise nach Dschang (mit drei Kartenstücken und vier Abbildungen) (Schluß) S. 844. — Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf S. 850. — Nambara-Kajjebau-Gesellschaft in Berlin S. 851.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Kaserlongeß in Soerabaya 1911 S. 852. — Kaka-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis August 1911 S. 854. — Eröffnung der Baumwollkampagne in Rotand (Seychaneland) S. 854. — Gewinnung von Brennmaterial im Sudan S. 855. — Gabon S. 855. — Belgisch-Kongo S. 855.

Literatur-Bericht S. 856. — Koloniale Literatur (XX.) S. 856. — Verkehrs-Nachrichten S. 862. — Schiffsbewegungen S. 866. — Marktbericht S. 867. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 869.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun S. 13.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande.

Vom 18. September 1911.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Haustieren unterliegt der veterinärpolizeilichen Kontrolle, die an den durch Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichneten Plätzen ausgeübt wird. Tiere, die für andere Plätze bestimmt sind, müssen vor ihrer Einfuhr die besamntgegebenen Kontrollstationen zum Zwecke der Untersuchung passieren. Der Zollbehörde des Einfuhrortes oder der örtlichen Verwaltungsbehörde ist über die stattgefundenen Untersuchung eine amtliche Bescheinigung vorzulegen.

Auf Antrag des Einführenden kann der Gouverneur anordnen, daß die Untersuchung der Tiere an einem anderen als vorstehend angeführten Orte oder daß Einfuhr ohne Untersuchung erfolgt, wenn die nötige Gewähr gegeben, ist, daß die einzuführenden Tiere gesund sind.

§ 2. Bei der Einfuhr sind die Haustiere vor der Zollabfertigung auf dem Fahrzeug oder im Zollbezirk von dem bramteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter zu untersuchen. Diese sind beauftragt:

- a) vor der Zollabfertigung Tiere, die an einer Seuche leiden oder den Verdacht auf eine solche erwecken, von der Einfuhr auszuschließen, oder, wenn der Einführende die Wiederausfuhr verweigert, sie töten und dann ganz oder teilweise unschädlich machen zu lassen oder zwecks Verbrauchs unter geeigneten Vorichtsmaßregeln frei zu geben;
- b) vor der Zollabfertigung Waschungen der Tiere mit keim- und schmaropertötenden Mitteln anzuordnen;
- c) nach der Zollabfertigung Tiere einer Beobachtung (Quarantäne) bis zu zwei Monaten in abgeordneten, vom Untersuchenden zu bestimmenden Ställen zu unterziehen, die zur Erkennung von Seuchen geeigneten Maßnahmen bei den Tieren anzuwenden und, falls eine Seuche erkannt oder ein Verdacht auf eine solche nicht beseitigt wird, ihre Wiederausfuhr zu gestatten oder die Tiere töten zu lassen und dann wie im Falle zu a) zu verfahren.

§ 3. Die Haltung der Tiere bis zur Erledigung der Untersuchung und der Zollabfertigung sowie während der Beobachtung geschieht auf Gefahr des Besitzers. Dieser hat für Kosten, die durch Stallhaltung, Fütterung und Pflege sowie durch Waschungen und Anwendung von Maßnahmen zur Erkennung der Seuche entstehen, aufzukommen.

§ 4. Beschwerden gegen Anordnungen, die auf Grund des § 2 erfolgen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten und ganz oder teilweise unschädlich gemachten Tiere wird eine Entschädigung nicht gezahlt; für die nach geschlossener Beobachtung zurückgewiesenen Tiere ist die Wiederausfuhr zollfrei.

§ 6. Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Wasserbüffel, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen.

§ 7. Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Mox, ansteckende Lymphgefäßentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen, Rätstieber, das ansteckende Katarthalieber der Rinder, Surrah und andere durch Trypanosomen hervorgerufene Krankheiten.

§ 8. Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen werden nötigenfalls durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt; ebenso wird gegebenenfalls die Einfuhr von Haustieren aus bestimmten Ländern verboten oder nur unter besonderen Bedingungen gestattet werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (D. Kol. Bl. 1896, Nr. 9, S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft. Am gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Vieheinfuhr, vom 10. April 1899 (D. Kol. Bl. 1899, Nr. 12, S. 393) aufgehoben.

Daresalam, den 18. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung,
betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande.**

Vom 18. September 1911.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande, vom 18. September 1911 wird angeordnet, daß die veterinärpolizeiliche Kontrolle in Darassalam, Tanga und Ruansa stattzufinden hat.

Sofern der beamtete Tierarzt nicht zugegen ist, erfolgt die Kontrolle in Darassalam durch den Leiter des Laboratoriums, in Tanga durch einen Arzt des Gouvernementskrankenhauses und in Ruansa durch den dort stationierten Sanitätsoffizier oder Regierungsarzt.

Darassalam, den 18. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

**Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Verbot der Einfuhr von Rindvieh
und sonstigen Zweihufnern.**

Vom 23. August 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh und Zweihüfern aller Art aus Europa ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden an Nicht-eingeborenen mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 M., an Eingeborenen nach Maßgabe der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

Lome, den 23. August 1911.

Der Gouverneur.
Brückner.

Änderungen der Satzungen der „Central-Afrikanischen Bergwerks-Gesellschaft“ in Berlin,

beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. September 1911.

Durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung der Central-Afrikanischen Bergwerks-Gesellschaft vom 28. September 1911 sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzungsänderungen eingetreten:

§ 19 Abs. 1 wird, wie folgt, geändert:

„Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.“

§ 19 Abs. 2 wird dahin geändert, daß statt „31. März“ gesetzt wird: „31. Dezember“ und statt „30. September“ gesetzt wird: „30. Juni“.

§ 40 wird dahin geändert, daß in § 40 Satz 1 statt „September“ gesetzt wird: „Juni“.

Berlin, den 19. Oktober 1911.

Reichs-Kolonialamt.

Quarantänevorschriften für die die Reede von Lome (Schutzgebiet Togo) anlaufenden Schiffe.

Vom 30. August 1911.

Die vom Kaiserlichen Gouverneur in Lome unter dem 30. August 1911 erlassene neue „Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der die Reede von Lome anlaufenden Seeschiffe“ ist im „Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo“ Nr. 44 vom 9. September 1911 abgedruckt.

Die Verordnung, die am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, lehnt sich an die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 29. August 1907 erlassenen „Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen“ (Reichs-Gesetzbl. S. 563) an.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Direktor im Reichs-Kolonialamt Dr. Schnee durch Allerhöchste Ordre vom 30. Oktober d. Js. zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat zu ernennen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. O. vom 24. Oktober 1911.

Fehlandt, Stabsarzt, den Roten Adler-Orden 4. Klasse verliehen.
Holzappel, Sanitätswiziefeldwebel, und Knaak, Sanitätssergeant, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Deutsch-Ostafrika.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben angetreten: am 16. Oktober: Feldwebel Bestrup; am 6. November: Hauptmann v. Stümer.

Kamerun.

Im Schutzgebiet ist wieder eingetroffen: Tierarzt Dr. Helm.

Die Wiederausreise haben angetreten: am 25. Oktober: Tierarzt Zimmel, Arbeiterkommissar Adams, Sekretär Scheer, Stationsassistent Schließ, Gärtner Stiel; am 9. November: Bezirksleiter Frhr. v. Lüdinghausen, Architekt Beudert, Hafenmeister Klein, die Techniker Schulte und Meyer, Gärtner Zahn, die Polizeimeister Schulz und Seelmann, Materialienverwalter Siegert, Wegebauer Schorß, Maurer Müller.

Das Schutzgebiet haben am 9. Oktober mit Heimaturlaub verlassen: Referent Dr. Bücher, Bezirksamtman Röhru, Landmesser Lyhne, die Sekretäre Fahn, Kunz und Schnäbele, Lehrer Haas, Steuermann Janssen, Gärtner Frommhold, Polizeimeister Helmchen.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet hat am 10. November angetreten: Oberleutnant Zipse.

Mit Heimaturlaub sind am 31. Oktober eingetroffen: Die Oberärzte Dr. Range und Dr. Pistner, Unterzahlmeister Dobinsky und die Sergeanten Wendel, Buchwald und Schröder.

Togo.

Im Schutzgebiet sind am 26. September wieder eingetroffen: Zollvorstand Lippe und Landrentmeister Gärtner; neu eingetroffen: Landwirtschaftlicher Sachverständiger Dr. Ziegler.

Am 13. Oktober hat Oberförster Metzger die Heimreise, am 10. November haben die Gerichtsassessoren Dr. Fleischhauer und Körmig die Ausreise angetreten.

Deutsch-Südwestafrika.

Auf Heimaturlaub sind abgereist: am 29. September: Gouvernementssekretär Buchmann, Regierungslandmesser Gankler, Bureaugehilfe Habedant, Polizeimeister Arnhold, Polizeiwachtmeister Weisler sowie die Polizeisergeanten Wittkeritz, Magerfurth, Samel und Scholz.

Wiederausgereist sind am 1. November: Sekretär Besche, Garteninspektor Bohr, Bureaugehilfe Bapenhoff, Polizeiwachtmeister Krauß, die Polizeisergeanten Hofmann, Mutschke, Pödschadly,



Streckenaufheber Schulze; ausgereist ist am 6. November; kommiss. Sekretär Tsch.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben angetreten am 6. Oktober: die Sergeanten Bischof und Kiefer; am 1. November: die Oberveterinäre Knochenböppel und Lang sowie Militärarzt Koefer.

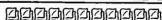
Mit Heimurlaub sind eingetroffen am 11. September: Intendanturrat Dr. Engel; am 22. Oktober: Oberveterinär Hoppe.

Samoa.

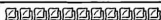
Techniker Schoeneich ist am 28. August im Schutzgebiet eingetroffen.

Poste Froelich hat am 25. Oktober, Lehrer Dabähr am 7. November die Wiederausreise angetreten.

Polizeimeister Poffin ist aus dem Dienste des Schutzgebietes ausgeschieden.



Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Die Zentralbahn.*)

Nach Mitteilung der Baufirma ist die Gleisspize der Ostafrikanischen Zentralbahn am 31. Oktober bei Baukilometer 578 hinter Morogoro angelangt. Bis zum Endpunkte Tabora sind noch 79,2 km zu verlegen.

Die Usambara-Eisenbahn.

Von Geheimen Oberbaurat F. Walger.

(Mit einer Karte, einem Höhenübersichtsplan und 3 Abbildungen.)

Am 4. Oktober d. Jz. ist der vorläufige Betrieb der Neubaustrasse auf der Usambara-Eisenbahn bis zu ihrem einseitigen Endpunkte Moschi in Kilometer 352 ausgedehnt worden. Damit ist aus der bestehenden Stichbahn von ursprünglich nur 129 km Länge eine beachtenswerte Überlandbahn des ostafrikanischen Schutzgebietes von nahezu dreifacher Ausdehnung geworden. (352 km entsprechen genau der Länge der Bahnstrecke von Stettin nach Breslau.) Dieses für das Schutzgebiet wichtige und wegen seines vorzeitigen Eintritts besonders erfreuliche Ereignis rechtfertigt wohl einen kurzen Rückblick auf die Entstehung und seitherige Entwicklung des Bahnunternehmens. Zur Unterrichtung unserer Leser bringen wir angeheftet eine etwas genauere Karte, die den Verlauf der Bahn von der Küste bis zu ihrem Endpunkt im Kitimandscharogebiet zeigt.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1911, Nr. 20, S. 763.

Die Usambarabahn war die erste deutsche Kolonialbahn. Im Jahre 1891 als Privatunternehmen der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika, einer Tochtergesellschaft der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, gegründet, verfolgte sie ursprünglich den Plan, den Indischen Ozean mit dem Viktoriasee durch eine Bahn nach dem Speke-Golf zu verbinden. Das Gesellschaftskapital für die Bahn von Tanga nach Korogwe (84 km) betrug indessen nur 2 000 000 M. Im Juni 1893 wurde mit dem Bau in der Meterpurweite begonnen und am 1. April 1896 die Strecke Tanga—Muhesa (40 km) dem Betrieb übergeben.

Über der Gesellschaft waltete von Anfang an ein Unflern. Trotz der Gewährung von Vor-schüssen seitens der Muttergesellschaft reichte ihre Geldkraft zur Vollendung des Bahnbaues nicht hin. Die Regierung sprang zunächst mit monatlichen Beihilfen ein und mußte schließlich, im April 1899, die ganze Bahn für 1 300 000 M übernehmen.

Der Gedanke einer Weiterführung der Bahn bis zum Viktoriasee trat nunmehr in den Vordergrund. Man vergab zunächst nur den Weiterbau bis Korogwe in verschiedenen Losen an einzelne Unternehmer und vollendete die Vorarbeiten für den Bau bis Mombö. Nach vielen Schwierigkeiten und nachdem die Bauarbeiten längere Zeit gänzlich zum Stillstand gekommen waren, wurde der Bau von Korogwe bis Mombö schließlich von der Gesellschaft Benz & Co. als Gesamtunternehmerin ausgeführt und im Februar 1905 vollendet. Am 19. Februar eröffnete Prinz Adalbert von Preußen feierlich die Bahn, die darauf in ganzer Ausdehnung von Tanga bis Mombö am 24. Februar 1905 dem öffentlichen Verkehr